



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 30. Juni 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Geschäft Nr.	26-493
Projekt	Teilstrassenplan «Neubau Gehweg Oberrieterstrasse, Teilaufhebung» (G1)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Umsetzung «Neubau Gehweg Oberrieterstrasse» wurde mit dem Einverständnis der beiden betroffenen Grundeigentümer der Gehweg im Bereich des Grundstücks Nr. 256 nicht ausgeführt bzw. eine Verengung der Strasse realisiert. Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hat sich mit der Anpassung einverstanden erklärt. Mit dem vorliegenden Teilstrassenplan wird im Bereich des Grundstücks Nr. 256 dieser Teil der Klassierung als Gemeindestrasse erster Klasse wieder aufgehoben.

Der Gemeinderat Diepoldsau erliess am 16. Dezember 2025 den Teilstrassenplan «Neubau Gehweg Oberrieterstrasse, Teilaufhebung» (G1). Auf die öffentliche Auflage wurde verzichtet, weil es sich um eine kleine und unbedeutende Änderung gemäss Art. 41 Abs. 2 StrG handelt. Mit Eingabe vom Januar 2026 ersucht die politische Gemeinde Diepoldsau um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen.



Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Teilstrassenplan 1:250 vom 11. Juli 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 16. Dezember 2025 verzichtete der Gemeinderat Diepoldsau auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei der vorliegenden Teilaufhebung um ein kleines und unbedeutendes Projekt gemäss Art. 41 Abs. 2 StrG handelt, die betroffenen Grundeigentümer dem Vorhaben zugestimmt haben und keine Kosten verlegt werden. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hat keine Einwände gegen das Vorhaben und hat dazu die beiliegende Verkehrsanordnung vom 13. März 2026 betr. Signalisation erlassen.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, hat folgenden Hinweis abgegeben, welcher zu beachten ist:
Nach Abschluss der ÖREB-Aufarbeitung des Gemeindestrassenplanes müssen gemäss Ablaufschema die Geodaten mit den projektierten Objekten mit der Einreichung der Genehmigung des Teilstrassenlanes ins Geoportal geladen werden. Der Nachführungsgeometer ist mit dieser Aufgabe zu betrauen.
6. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Amt für Umwelt
7. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Neubau Gehweg Oberrieterstrasse, Teilaufhebung» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit



dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen

8. .In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
9. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Neubau Gehweg Oberrietstrasse, Teilaufhebung» (G1) wird genehmigt.
2. Die Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, vom 13. März 2026 samt Beilage bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neubau Gehweg Oberrietstrasse, Teilaufhebung» (G1), 1:250, vom 11. Juli 2025, dreifach
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 13. März 2026 samt Beilage
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Politische Gemeinde Diepoldsau



Teilstrassenplan Situation 1:250

Neubau Gehweg Oberrieterstrasse

**Kleine und unbedeutende Änderung (ohne Auflage)
nach Art. 41 Abs. 2 StrG:**

Name: Oberrieterstrasse, Gemeindestrasse 1. Klasse, Nr 1098, Teilaufhebung

vom Gemeinderat erlassen am 16. DEZ. 2025

Der Gemeindepräsident

[Signature]

Die Gemeinderatsschreiberin

[Signature]

Von den Grundeigentümern unter Verzicht auf eine
Einsprachefrist genehmigt am:

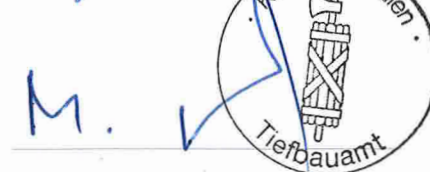
Der Grundeigentümer Parzelle 256:
Josef Wüst-Gschwend, Neudorfstrasse 2, 9444 Diepoldsau

[Signature]

Der Grundeigentümer Parzelle 255:
Willy Gasser-Dürst, Feldstrasse 16, 9444 Diepoldsau

[Signature]

vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am



Der Leiter des Tiefbauamtes:

30. Juni 2026

FKL & Partner AG Ingenieur und Geometerbüro
Laufenbrunnenstrasse 36
9472 Grabs

www.fkl.ch
Telefon: 081 750 33 99
Fax: 081 750 33 90

Forststr. 15
9450 Altstätten

Telefon: 071 757 89 89
Fax: 071 757 89 88

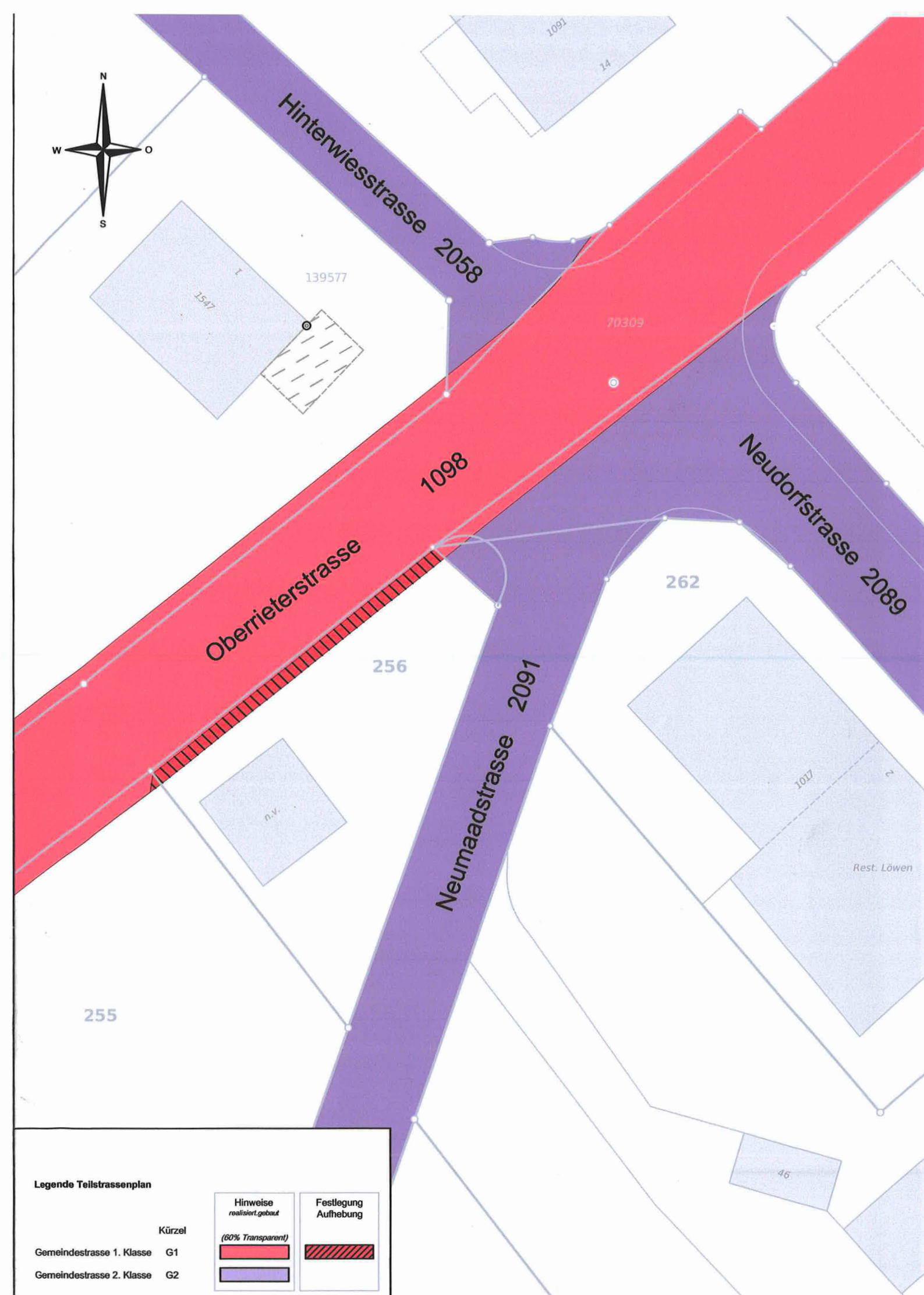
Zertifiziert nach ISO
9001 Reg. Nr. 13319-3

Plan Nr.: 250058D-06

Genehmigung:

Änderung:	Entw:	Gez:	Kontr:	Datum:
A	il	il	du	11.07.2025
B				
C				

Büro: Massstab: Format: Pfad: W:\Gemeinden\Diepoldsau\Auftraege\250058D_Gehweg_Oberrieterstrasse\Projekt\02_Auflageprojekt
Grabs 250 30/42 Datei: 250058D_06_TSP



Legende Teilstrassenplan

Kürzel	Hinweise realisiert, gebaut (80% Transparent)	Festlegung Aufhebung
Gemeindestrasse 1. Klasse G1		
Gemeindestrasse 2. Klasse G2		